Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 356/2009

Sitzung vom 16. Dezember 2009

2052. Dringliche Anfrage (SABA Strassenabwasserbehandlungsanlagen)

Die Kantonsräte Michael Welz, Oberembrach, Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, und Robert Brunner, Steinmaur, haben am 16. November 2009 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Gemäss BafU-Wegleitung soll künftig das Strassenabwasser von stark befahrenen Strassen vor der Einleitung in Gewässer oder vor der Versickerung in den Untergrund gereinigt werden. Aus diesem Grunde sind im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA an verschiedenen Orten im Kt. Zürich entlang der Nationalstrassen SABA-Becken in Planung.

Grösstenteils können die SABAs nur durch Grundstückenteignung realisiert werden. Der beachtliche Flächenbedarf für ein SABA beträgt zwischen 25 und 50 Aren, in Einzelfällen bis zu 150 Aren. In der zurzeit laufenden Evaluationsphase bezüglich der Standortbestimmung wurde festgestellt, dass Grundstückbesitzer kaum über ein Mitspracherecht verfügen. Die vom ASTRA beauftragten Unternehmungen konfrontieren die Grundstückbesitzer mit einem fertig erstellten Plan und weisen oftmals keine Bereitschaft einer Überprüfung eines Alternativstandortes auf, sondern drohen unverzüglich eine Enteignung an.

Ob ein solches Vorgehen den Rechtstaatlichkeitsprinzipien sowie den Bürgerrechten entspricht, ist fraglich.

In diesem Zusammenhang und in Anbetracht der fortschreitenden Projektierungsarbeiten bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche gesetzlichen Bestimmungen erfordern die Realisierung von SABAs?
- 2. Hat der Grundstückbesitzer im Sinne einer Interessenabwägung ein Anrecht auf die Prüfung von Alternativvarianten?
- 3. Sind die beauftragten Unternehmungen angehalten, diese Alternativvarianten zu überprüfen und eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten?
- 4. Sind auch Waldflächen, Gewerbezonen, Industriebrachen oder ÖKO-Ausgleichsflächen zur Umnutzung in SABAs vorgesehen oder wird nur landwirtschaftliches Kulturland beansprucht?

5. Ist der Regierungsrat bereit, sich einzusetzen, damit einvernehmliche Standortvarianten geprüft und realisiert werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Michael Welz, Oberembrach, Hans-Heinrich Heusser, Seegräben, und Robert Brunner, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) muss verschmutztes Abwasser behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

Für die Umsetzung gilt die Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute Bundesamt für Umtelt, BAFU) von 2002. Danach gilt Strassenabwasser von stark befahrenen Strassen (mehr als 14 000 Fahrzeuge pro Tag, DTV) als stark belastet/verschmutzt. Solches Strassenabwasser muss demnach vor der Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer in einer Strassenabwasserreinigungsanlage (SABA) behandelt werden.

Zu Frage 2:

Die Grundeigentümerinn oder der Grundeigentümer kann nach der öffentlichen Projektauflage mittels Einsprache verlangen, dass genau bezeichnete Alternativstandorte geprüft werden. Die Projektierung der SABA erfolgt in erster Linie nach technischen Gesichtspunkten.

Zu Frage 3:

Zuerst erfolgt die Projektfestsetzung und die öffentliche Planauflage der Strassenprojekte (einschliesslich SABA). Andere Lösungen sind im darauf folgenden Einspracheverfahren geltend zu machen. Es werden allerdings bereits bei der Projektierung technisch machbare Varianten geprüft, falls solche überhaupt ersichtlich sind und wirtschaftlich sinnvoll erscheinen. Alternativen sind somit nicht von den Unternehmern zu prüfen, sondern von den Projektverfassern. Dies gehört zum Auftrag der beauftragten Planungs- und Ingenieurbüros. Im Zusammenhang mit den immer erforderlichen Vorabklärungen auf den infrage kommenden Grundstücken besteht auch grundsätzlich die Pflicht, mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümern vorgängig in Kontakt zu treten.

Zu Frage 4:

Ob solche Flächen und Zonen für SABA vorgesehen sind, kann derzeit nicht beurteilt werden. Hingegen ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass eine SABA auch an solchen Orten erstellt werden muss. Dabei ist zu beachten, dass im Wald eine Rodungsbewilligung unter Erfüllung der im Waldgesetz genannten Voraussetzungen (wichtige, das Walderhaltungsinteresse überwiegende Gründe und zusätzlich z. B. die Standortgebundenheit, vgl. Art. 5 Abs. 2 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991, WaG, SR 921.0) erforderlich wäre. Zudem unterliegt die Beanspruchung von Waldflächen der Pflicht zur Ersatzaufforstung. Unzulässig wäre es hingegen, aus rein finanziellen Gründen in den Wald auszuweichen (Art. 5 Abs. 3 WaG). Auch auf einer Öko-Fläche wäre eine SABA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es wären aber die für die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Ausnahmebewilligung (Art. 24 Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700) üblichen Anforderungen (Standortgebundenheit, keine entgegenstehenden überwiegenden Interessen) nachzuweisen. Bei Gewerbezonen und Industriebrachen wäre zuerst abzuklären, ob das Strassenabwasser nicht an die Kanalisation angeschlossen werden könnte, ohne dass die Kläranlage mengenmässig überlastet würde. Selbst in Naturschutzgebieten ist ein Ausschluss nicht zwingend (vgl. Art. 18 Abs. 1ter Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, NHG, SR 451). Ausgeschlossen sind SABAs nur in Flach- und Hochmooren von nationaler Bedeutung (Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101).

Zu Frage 5:

Hier ist zu unterscheiden zwischen SABAs für Nationalstrassen und solchen für Staatsstrassen.

Für Nationalstrassen ist grundsätzlich der Bund bzw. das Bundesamt für Strassen zuständig. Der Regierungsrat kann zum Plangenehmigungsgesuch nur im Rahmen von Art. 27b des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11) Stellung nehmen. Im Rahmen dieser Stellungnahmen ist der Regierungsrat bestrebt, die Interessen der Gemeinden und der Betroffenen zu unterstützen, sofern sie sich mit dem übergeordneten Recht und den kantonalen Interessen vereinbaren lassen. Die Behandlung von Einsprachen ist allein Sache des Bundes.

Bei Staatsstrassen sind die beteiligten kantonalen Stellen im Rahmen des möglichen technischen Spielraums bemüht, einvernehmliche Lösungen zu suchen. Derzeit arbeiten das Tiefbauamt, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie das Amt für Verkehr an einem Massnahmenplan Strassenentwässerung. Darin soll in Abhängigkeit vom

Verkehrsaufkommen und der Belastungsfähigkeit der Gewässer festgelegt werden, wo Strassenabwasser-Behandlungsanlagen und/oder Rückhaltemassnahmen ausgeführt werden müssen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: **Husi**